

REGLEMENT ÜBER DIE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN VEREINEN DIE EINE ENGE ZUSAMMENARBEIT IN DER AUSBILDUNG DER JUNGEN SPIELER ANSTREBEN

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Die vorliegenden Bestimmungen gelten ergänzend zum Lizenzreglement und den Lizenzrichtlinien von Swiss Basketball.

Artikel 2

Der in diesem Reglement verwendete Begriff « Spieler » gilt sowohl für männliche Spieler als auch für weibliche Spielerinnen.

Artikel 3

Die vorliegenden Bestimmungen definieren die Modalitäten zur Gründung von « Partnervereinen » (nachfolgend: PV) und die entsprechenden Modalitäten zum Erhalt des Status « Partnerspieler » (nachfolgend: PS).

DEFINITIONEN

Artikel 4

Ein Verein, Mitglied der Herrn Nationalliga (nachfolgend LNBA) oder der Damen Nationalliga (nachfolgend CLNF) wird als PV qualifiziert wenn er eine Vereinbarung mit einem oder zwei anderen Vereinsmitgliedern von Swiss Basketball abschliesst. Diese Vereinbarung muss die Jugendausbildung fördern indem sie unter anderem den jungen Spielern mehr Trainings- oder Spielmöglichkeiten anbietet oder ihnen bessere Infrastrukturen zur Verfügung stellt.

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN VEREINEN

Artikel 5

Vereine welche die vorliegenden Bestimmungen einhalten und vorgängig eine Vereinbarung unterzeichnet haben, dürfen lizenzierte Spieler des einen oder anderen PV in ihren Mannschaften spielen lassen. Dies nur falls sie eine ad hoc Vereinbarung und das diesbezügliche Gesuch mit eingeschriebenem Brief bis am 30. September der Exekutivdirektion der LNBA beziehungsweise dem Exekutivvorstand der CLNF eingereicht haben. Zudem muss die Exekutivdirektion der LNBA beziehungsweise der Exekutivvorstand der CLNF ihr Einverständnis abgegeben haben.

Der Vorstand der LNBA und der CLNF werden ein Mal in der Saison die offizielle Liste der PV veröffentlichen.

Artikel 6

Das von der LNBA und dem Vorstand der CLNF erstellte Formular betreffend die Vereinbarung enthält folgende Punkte:

- a) die Erklärung der Organe der PV eine Partnerschaft zu gründen und das vorliegende Reglement einzuhalten.
- b) die Dauer der Vereinbarung die nicht kürzer als eine Saison sein darf und die im Sinne dieses Reglements erneuert werden kann.
- c) die vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der jungen Spieler.
- d) das Organigramm der Jugendbewegung der einzelnen Partnervereine oder einer gemeinsamen Jugendbewegung, wenn diese so vorgesehen ist (siehe Artikel 16).

BEDINGUNGEN FÜR EINE VEREINSPARTNERSCHAFT

Artikel 7

Eine Partnerschaft zwischen Vereinen im Sinne der Vorliegenden Regeln kann nicht mehr als drei Vereine beinhalten. Dies bedeutet klarerweise, dass ein Verein mit maximal zwei Partnern verbunden sein kann.

Artikel 8

Die Vereinspartnerschaft im Sinne der vorliegenden Regeln ist nur möglich, wenn die ersten Mannschaften der betroffenen Vereine in verschiedenen Ligen spielen (NLA, NLB, 1. Liga und kantonale Ligen).

Artikel 9

Eine Partnerschaft zwischen Vereinen im Sinne der vorliegenden Regeln ist nur möglich wenn die zwei oder drei Vereine demselben Regionalverband (nachfolgend RV) angehören oder wenn sie geographisch in derselben Region liegen. In allen Fällen entscheidet die Exekutivdirektion der LNBA oder der Exekutivvorstand der CLNF über die vorgeschlagene Partnerschaft.

SPIELER

Artikel 10

Jeder in der Schweiz ausgebildete Spieler gemäss den Richtlinien DL 204, Artikel 4.1, beziehungsweise DLF 404, Artikel 4, welcher dem einen oder dem anderen Partnerverein angehört, erhält den Status PS. Er kann an allen offiziellen Meisterschaften der LNBA, CLNF und Swiss Basketball mit einem und/oder mit den anderen Partnervereinen teilnehmen. Folgende Modalitäten sind einzuhalten:

- a) nur Spieler unter 21 Jahren können vom PS-Status profitieren. Betroffen sind die Spieler, die ihren 21. Geburtstag im Ziviljahr feiern in welchem die Saison beginnt.
- b) ein PS kann nicht in zwei Mannschaften der PV spielen die in derselben Spielkategorie auftreten.
- c) ein PS kann ausschliesslich in der ersten Senioren-Mannschaft der PV spielen.
- d) ein PS eines Nationalligaver eins kann nur mit einem anderen Nationalliga PV spielen; das erste Spiel qualifiziert den Spieler.

- e) es gibt keine Einschränkungen für PS eines Vereins der kantonalen Meisterschaften.

EINSCHRÄNKUNGEN

Artikel 11

Die PS können bis zum Ende der Meisterschaft an allen Begegnungen des einen oder anderen PV teilnehmen. Ausgenommen ist folgender Fall:

Um an den Finalphasen des PV der in der tiefsten Liga spielt teilnehmen zu können (Play-off und Play-out) muss der PS in den vorangegangenen Phasen mindestens 5 Mal mit diesem Verein gespielt haben.

Artikel 12

Im « Schweizer Cup » kann der PS nur in zwei PV spielen, wenn eine Partnerschaft zwischen drei Vereinen geschlossen wurde. Falls jedoch eine direkte Begegnung zwischen den beiden PV ausgelost wird, kann der PS nur mit dem Verein spielen bei welchem er durch Swiss Basketball lizenziert ist.

Artikel 13

Bei einer Partnerschaft zwischen Vereinen der Nationalliga und/oder Vereine der kantonalen Ligen bleiben die Bestimmungen der Regionalverbände bezüglich Spielerqualifikation vollumfänglich anwendbar.

TRANFERS

Artikel 14

Der Transfer eines PS im Verlaufe der Saison löst den PS-Status des betroffenen Spielers auf, ausser wenn der Zielverein ein PV des Ausgangsvereins ist.

Artikel 15

Der Verein in welchem der PS seine Swiss Basketball Lizenz hat, behält das exklusive Recht gemäss den anwendbaren Regeln über den Transfer des PS Verhandlungen zu führen.

JUGENDBEWEGUNG

Artikel 16

Im Rahmen der Partnerschaft gemäss den vorliegenden Regeln, sind die Richtlinien der LNBA und der CLNF betreffend der Jugendbewegung anwendbar. Die PV haben jedoch die Möglichkeit eine nur teilweise gemeinsame Jugendbewegung vorzusehen. In einem PV darf jedoch nur eine einzige Kategorie fehlen um vom anderen PV betreut zu werden.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Bei Differenzen zwischen den einzelnen Sprachtexten ist die französische Fassung massgebend.

Artikel 18

Die vorliegenden Richtlinien werden in die Textsammlung aufgenommen welche Swiss Basketball, die Herrennationalliga, ihre Organe und Mitglieder betreffen.

Artikel 19

Die vorliegenden Richtlinien sind vom Vorstand der Damen- und Herrennationalliga angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.